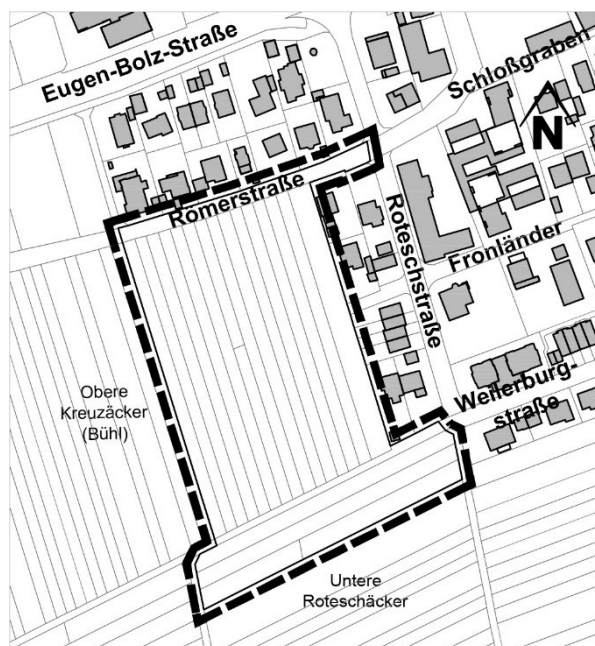


**Amtliche Bekanntmachung  
vom 22. Oktober 2020**

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Obere Kreuzäcker“ in Tübingen Bühl mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 15. Oktober 2020 den Entwurf des Bebauungsplanes „Obere Kreuzäcker“ in Tübingen Bühl und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und nach § 13b BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diese auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dem Bebauungsplan „Obere Kreuzäcker“ in Tübingen Bühl sollen am südwestlichen Ortsrand von Tübingen Bühl die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Wohnbauflächen geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21. September 2020/19. Oktober 2020 und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 21. September 2020 werden mit Begründung in der Fassung vom 21. September 2020 **von Donnerstag, den 29. Oktober 2020 bis einschließlich Montag, den 30. November 2020** beim Fachbereich Baurecht der Universitätsstadt Tübingen, Technisches Rathaus, Brunnenstraße 3, im Foyer montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 17 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 13 Uhr öffentlich ausgelegt. Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem

Besuch des Technischen Rathauses einen Termin unter 07071 204-2776 und informieren sich über die aktuellen Corona-Richtlinien unter [www.tuebingen.de/corona](http://www.tuebingen.de/corona).

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage [www.tuebingen.de/stadtplanung](http://www.tuebingen.de/stadtplanung): Beteiligungsverfahren – aktuelle Beteiligungsverfahren und sonstige Verfahren „Obere Kreuzäcker, Bühl“ oder über die Verknüpfung des Internetportals des Landes Baden-Württemberg unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) abgerufen werden.

Während des oben genannten Auslegungszeitraums können die Unterlagen zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften von jedermann eingesehen und Stellungnahmen bei der Stadt abgegeben werden. Die Stellungnahmen können insbesondere auch per Post, Fax oder E-Mail bei der Fachabteilung Stadtplanung eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift abgegeben werden (Fachabteilung Stadtplanung, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, Fax 07071 204-42061, E-Mail: [stadtplanung@tuebingen.de](mailto:stadtplanung@tuebingen.de)).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan „Obere Kreuzäcker“ in Tübingen Bühl im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäße eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Tübingen, den 22. Oktober 2020

Baudezernat